

MARBEC S.R.L.	Neufassung Nr. 5 Überarbeitet am: 17.02.2022
YCH7001 – DELUXE TEAK	Gedruckt am 17.02.2022 Seiten-Nr. 1/16 Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am: 01.10.2020)

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Identifizierung des Stoffes/Gemisches und des Unternehmens/der Firma

1.1. Produkt-Identifizierung	
Code:	YCH7001
Konfession	DELUXE TEAK
Chemische Bezeichnung und Synonyme	DELUXE TEAK
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und von denen abgeraten wird	
Einsatzgebiet	SU21 Professionelle Anwendungen – Anwendungen für Verbraucher
Produktkategorie	PC35 - Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich lösemittelhaltiger Produkte)
Beschreibung/Verwendung	Beiz- / Fleckenlöserlösung für Holz
1.3. Informationen über den Anbieter des Sicherheitsdatenblatts	
Name	MARBEC S.R.L.
Adresse	VIA CROCE ROSSA 5/i
Standort und Bundesland	51037 MONTALE (PISTOIA) ITALIEN
	Tel. +039 0573/959848
	Fax
E-Mail-Adresse der zuständigen Person, Sicherheitsdatenblatt-Manager	info@marbec.it
1.4. Notrufnummer	
Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an	
MARBEC srl	
+39 0573959848 8.30-13 Uhr, 14-18 Uhr oder +39 3348578502	
Telefonnummer der Giftnotrufzentralen, die 24 Stunden am Tag aktiv sind	
Giftnotruf Berlin 030 30686700	

ABSCHNITT 2. Identifizierung von Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt benötigt daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht. Alle zusätzlichen Informationen zu Risiken für die Gesundheit und/oder die Umwelt sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Merkblatts aufgeführt.

Einstufung und Gefahrenhinweise:	Nr. H318	Es verursacht schwere Augenschäden.
Schwere Augenverletzungen, Kategorie 1		

2.2. Elemente beschriften

Gefahrenkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Piktogramme für
Gefahren:



Warnungen:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P280

Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P310

Wenden Sie sich sofort an ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . .

Enthält:

OXALSÄURE-DIHYDRAT

Inhaltsstoffe, die der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 entsprechen

Nichtionische Tenside weniger als 5 %

2.3. Sonstige Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Prozentsatz $\geq$ bis zu 0,1 %.

Das Produkt enthält keine endokrinschädigenden Substanzen in einer Konzentration $\geq$ 0,1%.

ABSCHNITT 3. Angaben zu Zusammensetzung/Inhaltsstoffen

3.2. Gemische

Enthält:

Identifizierung

x = Konz. %

Einstufung 1272/2008 (CLP)

DIPROPYLENGLYKOLMONOMETH
YLETHER

MARBEC S.R.L.	Neufassung Nr. 5 Überarbeitet am: 17.02.2022
YCH7001 – DELUXE TEAK	Gedruckt am 17.02.2022 Seiten-Nr. 3/16 Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am: 01.10.2020)

CAS 34590-94-8	$3 \leq x < 9$	Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz.
EG-Nr. 252-104-2		
INDEX-		
Reg. REACH 01-2119450011-60-xxxx		
OXALSÄURE-DIHYDRAT		
CAS-Nr. 6153-56-6	$3 \leq x < 9$	Akuter Tox. 4 H302, Akuter Tox. 4 H312, Eye Dam. 1 H318
CE 205-634-3		LD50 Oral: 375 , STA Haut: 1100 mg/kg
ARTIKELNUMMER 607-006-00-8		
Reg. REACH 01-2119534576-33		

Den vollständigen Text der Gefahrenhinweise (H) finden Sie in Abschnitt 16 des Datenblattes.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Entsorgen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort und gründlich mindestens 15 Minuten lang mit Wasser waschen und dabei die Augenlider weit öffnen. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn das Problem weiterhin besteht.

HAUT: Zum Ausziehen kontaminierter Kleidung. Sofort und gründlich mit Wasser waschen. Wenn die Reizung anhält, suchen Sie einen Arzt auf. Waschen Sie kontaminierte Kleidung, bevor Sie sie wieder verwenden.

INHALATION: Bringen Sie das Subjekt an die frische Luft. Wenn das Atmen schwierig ist, rufen Sie sofort einen Arzt an.

VERSCHLUCKUNG: Suchen Sie sofort einen Arzt auf. Erbrechen nur auf Anraten des Arztes herbeiführen. Verabreichen Sie nichts oral, wenn der Proband bewusstlos ist und es sei denn, der Arzt hat dies genehmigt.

4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert

Es sind keine spezifischen Informationen über die Symptome und Wirkungen des Produkts bekannt.

4.3. Hinweis auf die Notwendigkeit einer sofortigen ärztlichen Beratung und einer besonderen Behandlung

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Wählen Sie das für die jeweilige Situation am besten geeignete Löschmittel.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Niemand im Besonderen.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

GEFÄHRDUNGEN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL
Das Produkt ist nicht brennbar oder brennbar.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

MARBEC S.R.L.	Neufassung Nr. 5 Überarbeitet am: 17.02.2022
YCH7001 – DELUXE TEAK	Gedruckt am 17.02.2022 Seiten-Nr. 4/16 Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am: 01.10.2020)

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehrebekleidung, wie z. B. ein Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), ein schwer entflammbarer Anzug (EN469), schwer entflammbare Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallverfahren

Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Diese Indikationen gelten sowohl für Arbeiter als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für den Umweltschutz

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, Oberflächenwasser und Grundwasser gelangt.

6.3. Methoden und Materialien für die Eindämmung und Sanierung

Vakuuieren Sie das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt, indem Sie Abschnitt 10 überprüfen. Den Rest mit inertem Absorptionsmaterial auffangen.

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung der vom Leck betroffenen Stelle. Die Entsorgung von kontaminiertem Material erfolgt gemäß den Bestimmungen von Nummer 13.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Alle Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Behandeln Sie das Produkt, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts konsultiert haben. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu dispergieren. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie den Essbereich betreten.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Nur im Originalgebinde lagern. Lagern Sie geschlossene Behälter an einem gut belüfteten Ort, fern von direkter Sonneneinstrahlung. Lagern Sie die Behälter fern von unverträglichen Materialien und überprüfen Sie Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

12

7.3. Besondere Endverwendungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositions-/Personenschutzkontrollen

8.1. Parameter der Steuerung

Regulatorische Referenzen:

DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
Außersinnliche Wahrnehmung ZWISCHEN	España Frankreich	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Arbeitsstoffe in Spanien 2021 Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen in Frankreich. ED 984 - INRS
ITA PRT	Italien Portugal	Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81 Gesetzesdekret Nr. 1/2021 vom 6. Januar, Richtgrenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Arbeitsstoffe. Gesetzesdekret Nr. 35/2020 vom 13. Juli über den Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
GBR EU	Vereinigtes Königreich OEL EU	EH40/2005 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (Vierte Auflage 2020) Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2021

OXALSÄURE-DIHYDRAT								
Grenzwert für den Schwellenwert								
Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15 Minuten		Anmerkungen / Bemerkungen		
		mg/m3	Ppm	mg/m3	Ppm			
AGW	GAB	1		1		INALAB		
AGW	GAB	1		1		HAUT		
VLA	ASW	1						
VLEP	VON	1						
VLEP	ITA	1						
WOLLEN	PRT	1						
BRUNNEN	GBR	1		2				
OEL	HATTE	1						
TLV-ACGIH		1		2				
Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt - NECP								
Referenzwert im Süßwasser				0,1622		mg/l		
Referenzwert im Meerwasser				0,1622		mg/l		
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung				1,622		mg/l		
Referenzwert für STP-Mikroorganismen				1550		mg/l		
Gesundheit - Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung - DNEL / DMEL								
	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf die Arbeitnehmer			
Ausstellungsstraße	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Mündlich				1,14 mg/kg/d				
Inhalation								4,03 mg/m3
Dermal	0,35 mg/cm2			1,14 mg/kg/Tag	0,69 mg/cm2			2,29 mg/kg/Tag

DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER								
Grenzwert für den Schwellenwert								
Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15 Minuten		Anmerkungen / Bemerkungen		
		mg/m3	Ppm	mg/m3	Ppm			
AGW	GAB	310	50	310	50			
MAK	GAB	310	50	310	50			
VLA	ASW	308	50			HAUT		

MARBEC S.R.L.	Neufassung Nr. 5 Überarbeitet am: 17.02.2022
YCH7001 – DELUXE TEAK	Gedruckt am 17.02.2022 Seiten-Nr. 6/16 Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am: 01.10.2020)

VLEP	VON	308	50	HAUT
VLEP	ITA	308	50	HAUT
WOLLEN	PRT	308	50	HAUT
WEL	GBR	308	50	HAUT
OEL	EU	308	50	HAUT

Legende:

(C) = OBERGRENZE ; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = lungengängige Fraktion; TORAC = Thorakaler Anteil.

VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr identifiziert.

8.2. Begrenzung der Belichtung

In Anbetracht der Tatsache, dass der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung.
Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihren Chemikalienlieferanten beraten.
Persönliche Schutzausrüstungen müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Normen bescheinigt.

Notduschen mit Sichtbecken vorsehen.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374).

Bei der endgültigen Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen muss folgendes berücksichtigt werden: Verträglichkeit, Degradation, Pausenzeit und Permeation.

Bei Präparaten muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegen chemische Arbeitsstoffe vor der Verwendung überprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Handschuhe haben eine Tragezeit, die von der Dauer und der Art der Nutzung abhängt.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie I (Ref. Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (vgl. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Für den normalen Gebrauch nicht erforderlich.

Wenn der Schwellenwert (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten wird (z. B. Verwendung in unbelüfteten Umgebungen, Bildung von Staub oder Aerosolen), verwenden Sie einen Atemschutz, der mit einem Säuredampffilter (Typ B) oder einem Luftvisier bei unzureichender Belüftung ausgestattet ist (siehe Norm EN 14387).

Bei Staubentwicklung in der Luft, z. B. beim Einblasen staubiger Oberflächen in die Druckluft, verwenden Sie einen Atemschutz mit einem P3-Filter.

Sind Gase oder Dämpfe anderer Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden, müssen kombinierte Filter vorgesehen werden.

Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber den berücksichtigten Schwellenwerten zu begrenzen. Der Schutz durch Masken ist jedoch begrenzt.

Für den Fall, dass der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle höher ist als die relevante TLV-TWA, tragen Sie im Notfall ein Druckluft-Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (Ref. EN 137) oder ein externes Atemschutzgerät (Ref. EN 138). Für die richtige Auswahl des Atemschutzgeräts siehe EN 529.

BEGRENZUNG DER UMWELTBELASTUNG

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich Emissionen aus Lüftungsanlagen, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	
Farbe	farblos	
Geruch	scharf	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Siedebeginn	Nicht verfügbar	
Brennbarkeit	feuerfest	
Untere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend	
Obere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend	
Flammpunkt	> 90 °C	
Temperatur der Selbstentzündung	Nicht verfügbar	
Ph	2	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Löslichkeit	Wasserlöslich	
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1.035 kg/l	
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Eigenschaften der Partikel	Nicht zutreffend	

9.2. Sonstige Informationen

9.2.1. Angaben zu den Klassen der physikalischen Gefahren

Informationen nicht verfügbar

9.2.2. Sonstige Sicherheitsmerkmale

VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	7,73 % - 80,00 g/Liter
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktionsfähigkeit

10.1. Reaktionsfähigkeit

Es besteht keine besondere Gefahr einer Reaktion mit anderen Stoffen unter normalen Verwendungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalem Gebrauch und Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nichts Besonderes. Befolgen Sie jedoch die übliche Vorsicht in Bezug auf Chemikalien.

10.5. Unverträgliche Materialien

OXALSÄURE-DIHYDRAT

Unverträglich mit: starken Oxidationsmitteln, Metallen, Alkalimetallen, Furfurysäure, Chlorverbindungen.

Oxidationsmittel. Ammoniak-Metalle. Alkalische Substanzen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

OXALSÄURE-DIHYDRAT

Kann entstehen: Kohlenoxide.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

In Ermangelung experimenteller toxikologischer Daten über das Produkt selbst wurden die möglichen Gesundheitsgefahren des Produkts auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe nach den Kriterien bewertet, die in den Referenzvorschriften für die Einstufung vorgesehen sind. Berücksichtigen Sie daher die Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe, die in Abschnitt 3 erwähnt werden können, um die toxikologischen Wirkungen zu bewerten, die sich aus der Exposition gegenüber dem Produkt ergeben.

OXALSÄURE-DIHYDRAT

Das Produkt ist ätzend und daher extrem reizend für Augen, Haut und Schleimhäute. Es kann zu ernsthaften Schäden kommen.

11.1. Angaben zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen

Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und weitere Informationen

Informationen nicht verfügbar

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege

Informationen nicht verfügbar

Unmittelbare, verzögerte und chronische Wirkungen kurz- und langfristiger Expositionen

Informationen nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) des Gemisches:

Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten)

ATE (Oral) des Gemisches:

>2000 mg/kg

ATE (kutan) der Mischung:

>2000 mg/kg

OXALSÄURE-DIHYDRAT

LD50 (kutan):

20000 mg/kg Kaninchen

STA (kutan):

1100 mg/kg geschätzt aus Tabelle 3.1.2 von Anhang I der CLP-Verordnung
(Daten, die für die Berechnung der Abschätzung der akuten Toxizität des
Gemisches verwendet werden)

LD50 (Oral):

375 mg/kg Ratte

HAUTKORROSION / HAUTREIZUNGEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNGEN

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Informationen nicht verfügbar

Sensibilisierung der Haut

Informationen nicht verfügbar

MUTAGENITÄT DER KEIMZELLEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KANZEROGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Schädliche Auswirkungen auf die sexuelle Funktion und Fruchtbarkeit

Informationen nicht verfügbar

Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Nachwuchses

Informationen nicht verfügbar

Auswirkungen auf oder durch die Laktation

Informationen nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Informationen nicht verfügbar

Weg der Exposition

Informationen nicht verfügbar

MARBEC S.R.L.

YCH7001 – DELUXE TEAK

Neufassung Nr. 5

Überarbeitet am: 17.02.2022

Gedruckt am 17.02.2022

Seiten-Nr. 11/16

Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am:
01.10.2020)

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Informationen nicht verfügbar

Weg der Exposition

Informationen nicht verfügbar

GEFAHR BEI SAUGEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Angaben zu sonstigen Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind, die derzeit bewertet werden.

ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen

Verwenden Sie es gemäß der guten Arbeitspraxis, um zu vermeiden, dass das Produkt in die Umwelt gelangt. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Wasserläufe gelangt ist oder wenn es den Boden oder die Vegetation kontaminiert hat.

12.1. Toxizität

OXALSÄURE-DIHYDRAT

LC50 - Fisch

325 mg/l/48h Leuciscus idus melanotus

EC50 - Krebstiere

136,9 mg/l/48h Daphnia magna

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHE
R

Wasserlöslichkeit

1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

OXALSÄURE-DIHYDRAT

Wasserlöslichkeit > 10000 mg/l
Schnell abbaubar

12.3. Potenzial der Bioakkumulation

DIPROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHE
R

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser 0,0043

OXALSÄURE-DIHYDRAT

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser -1,7

12.4. Beweglichkeit im Boden

Informationen nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Prozentsatz $\geq$ bis zu 0,1 %.

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die zu bewertende Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Sonstige schädliche Wirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Überlegungen zur Entsorgung

13.1. Methoden der Abfallbehandlung

Wiederverwendung, wenn möglich. Als Sondermüll sind Produktreste zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die einen Teil dieses Produkts enthalten, muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewertet werden.

Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, das zur Abfallbewirtschaftung berechtigt ist, und zwar in Übereinstimmung mit den nationalen und gegebenenfalls lokalen Rechtsvorschriften.

KONTAMINIERTE VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen unter Beachtung der nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften zur Verwertung oder Entsorgung geschickt werden.

ABSCHNITT 14. Informationen zum Transport

Das Produkt ist nach den geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und in der Luft (IATA) nicht als gefährlich anzusehen.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht zutreffend

14.2. Offizielle UN-Verkehrsbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3. Gefahrenklassen für den Transport

Nicht zutreffend

14.4. Gruppe Verpackung

Nicht zutreffend

14.5. Gefahren für die Umwelt

Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender

Nicht zutreffend

14.7. Massengutversand gemäß den IMO-Rechtsakten

Informationen nicht zutreffend

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen**15.1. Spezifische Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Gesundheit, Sicherheit und Umwelt**

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen für das Produkt oder die Stoffe in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006Produkt

Punkt 3

Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 – über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht zutreffend

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Prozentsatz von $\geq 0,1$ %.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Nichts

Stoffe, die der Ausfuhrnotifikationsverordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Nichts

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Nichts

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Nichts

Gesundheitschecks

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung unterzogen werden, die gemäß den Bestimmungen von Art. 41 des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2.

Klassifikation zur Gewässerbelastung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 1: Nicht sehr gefährlich für Wasser

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die folgenden in dem Gemisch enthaltenen Stoffe wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung entwickelt:
Oxalsäure.

ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen

Wortlaut der in den Abschnitten 2-3 des Merkblatts genannten Gefahrenhinweise (H):

Akuter Tox. 4

Akute Toxizität, Kategorie 4

MARBEC S.R.L.	Neufassung Nr. 5 Überarbeitet am: 17.02.2022
YCH7001 – DELUXE TEAK	Gedruckt am 17.02.2022 Seiten-Nr. 15/16 Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am: 01.10.2020)

Eye Dam. 1	Schwere Augenverletzungen, Kategorie 1
Nr. H302	Schädlich wurde aufgenommen.
Nr. H312	Schädlich durch Hautkontakt.
Nr. H318	Es verursacht schwere Augenschäden.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Chemical Abstract Service Number
- EG: Identifikationsnummer im ESIS (European Repository of Existing Substances)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Pegel ohne Auswirkung
- EC50: Konzentration, die 50 % der getesteten Bevölkerung betrifft
- EmS: Notfall-Zeitplan
- GHS: Globales harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Seeverkehrskodex für die Beförderung gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: Berufliche Expositionshöhe
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersagbares Expositionsniveau
- PNEC: Vorhersagbare No-Effect-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Abschätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert für den Grenzwert
- TLV-HÖCHSTGRENZE: Konzentration, die während keiner Zeit beruflicher Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Grenzwert für die kurzfristige Exposition
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK: Aquatische Gefährungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Die Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Die Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Die Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Die Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Die Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Die Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Die Verordnung (EU) 2018/669 (XI. CLP)
15. Die Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP. CLP)
19. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP. CLP)
21. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit chemischer Sicherheit
- INRS - Toxikologisches Blatt
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie

MARBEC S.R.L.	Neufassung Nr. 5 Überarbeitet am: 17.02.2022
YCH7001 – DELUXE TEAK	Gedruckt am 17.02.2022 Seiten-Nr. 16/16 Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am: 01.10.2020)

- N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- Website des IFA GESTIS
- Website der ECHA-Agentur
- Datenbank der SDB-Modelle chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Benutzer:
 Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem Kenntnisstand, der uns zum Zeitpunkt der letzten Version zur Verfügung stand. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen in Bezug auf die konkrete Verwendung des Produkts geeignet und vollständig sind. Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.
 Da die Verwendung des Produkts nicht unter unsere direkte Kontrolle fällt, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung einzuhalten. Sie übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch.
 Angemessene Schulung des Personals, das mit der Verwendung chemischer Produkte befasst ist.
METHODEN ZUR BERECHNUNG DER KLASSIFIZIERUNG
 Chemische und physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den Kriterien abgeleitet, die in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegt sind. Die Methoden zur Bewertung der chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 beschrieben.
 Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I der CLP-Verordnung Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.
 Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I der CLP-Verordnung Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version
 In den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:
 01 / 02 / 03 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.